



RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT

(Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2017)

Unterstützung aus Förderungsmitteln der Landeshauptstadt Bregenz zur Jugendförderung können sowohl natürliche und juristische Personen als auch sonstige Einrichtungen, Vereine und Initiativen erhalten, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in Bregenz haben und eine aktive Jugendarbeit betreiben oder Aktivitäten setzen, die Jugendlichen von Bregenz zugutekommen, sofern sie kulturelle, freizeitpädagogische, sportliche, gesundheitsfördernde oder weiterbildende Jugendaktivitäten setzen.

Je nach Förderungsart sind spezielle Kriterien gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

1. Förderansuchen Strukturförderung

Für das Förderansuchen ist das hierfür vorgesehene Formular (je nach Förderungsart) der Landeshauptstadt Bregenz zu verwenden; Formulare sind beim Jugendservice erhältlich.

Das Formular für ein Ansuchen um Strukturförderung erhält der:die Förderungswerber:in anlässlich des jeweiligen Planungsgesprächs mit ihm:ihr; das Formular muss bis spätestens 30. Juni des Vorjahres, für das die Förderung beantragt wird, im Jugendservice einlangen und den im Budget des Förderwerbenden geplanten Förderbetrag angeben. Beizufügen sind ein Tätigkeitsbericht und die Bilanz des dem Förderungsansuchen vorangehenden Jahres.

Ansuchen um Förderung von Jugendveranstaltungen und Jugendprojekten können jederzeit gestellt werden; Formulare für diese Ansuchen sind auf telefonische Bestellung oder per E-Mail beim Jugendservice sowie über die Homepage der Landeshauptstadt Bregenz www.bregenz.gv.at erhältlich.

Beizufügen sind eine Kostenaufstellung (Einnahmen und Ausgaben) unter Hinweis auf die Förderung für das betreffende Projekt bzw. die betreffende Veranstaltung und Belegexemplare des Werbematerials (Flyer, Folder, Plakate), falls vorhanden.

2. Förderansuchen Jahres- und Projektförderung

Das Ansuchen um eine Jahresförderung gem. Punkt 3.2. muss bis spätestens 31.03. des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, beim Jugendservice einlangen. Das entsprechende Formular wird allen Vereinen, die im Vorjahr eine Förderung erhalten haben, zugeschickt. Es ist aber auch auf telefonische Bestellung oder per E-Mail beim

Jugendservice sowie über die Homepage der Landeshauptstadt Bregenz erhältlich. Beizufügen ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des der Förderung vorangegangenen Jahres.

Verspätete oder rückwirkende Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

3. Förderungsarten

3.1. Strukturförderungen

- a) Diese können für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das „aha-Jugendinformationszentrum Vorarlberg“ erteilt werden.
- b) Die Höhe der Strukturförderung orientiert sich an dem im Ansuchen angeführten und im Budget der Jugendeinrichtung geplanten Förderungsbetrag, wobei eine Entsprechung des vorgelegten Budgets mit den Zielvereinbarungen sowie die budgetären Möglichkeiten der Landeshauptstadt Bregenz zu berücksichtigen sind.
- c) Mit Förderungswerber:innen, die eine regelmäßige städtische Förderung ihrer Jugendarbeit erhalten, werden im Herbst eines jeden Jahres auf Grundlage von Planungsgesprächen Zielvereinbarungen getroffen. Förderwerbende haben mittels Tätigkeitsbericht über das Vorjahr und Bilanz nachzuweisen, dass die städtischen Mittel zur Erreichung der Zielvereinbarungen verwendet wurden.
- d) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass wesentliche Personalangelegenheiten wie die Nach- oder Neubesetzung von Geschäftsführenden oder Veränderungen von Gehaltseinstufungen nur in Absprache mit der Landeshauptstadt Bregenz erfolgen dürfen.
- e) Weiter fördert die Landeshauptstadt Bregenz nur Förderungswerbende, deren Vorstand als „Kontrollorgan“ fungiert, das heißt, bei denen Vereinsmitarbeitende nicht zugleich in einem Organ stimmberechtigt sind, somit auch nicht in der Mitgliederversammlung und die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Ehemalige Geschäftsführer:innen haben mindestens zwei Jahre nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses von einer Vorstandsfunktion abzusehen. Andernfalls kann keine Förderung gewährt werden bzw. sind bereits bezahlte Förderungsmittel von den jeweiligen Förderungswerbenden auf Verlangen der Landeshauptstadt Bregenz an diese zurückzuzahlen.

3.2. Jahresförderungen

Aufgrund des nachfolgenden Berechnungsschlüssels werden die zur Verfügung

stehenden Mittel auf die Förderungswerbenden aufgeteilt. Der:die Jugendkoordinator:in der Landeshauptstadt Bregenz erarbeitet einen Vorschlag, über den nach Beratung im Ausschuss für Jugend im Stadtrat abgestimmt wird, nach folgendem Schema:

- a) Sockelförderung: 30 % der für Jahresförderungen zur Verfügung stehenden Mittel werden allen Förderungswerbenden, die aufgrund ihrer Tätigkeit für förderungswürdig im Sinne der Jugendförderung erachtet werden, zu gleichen Teilen als Sockelförderung gewährt. (Berechnung: Sockel = Gesamtmittel x 30 % / Anzahl der Vereine).
- b) Mitgliederförderung: Weitere 20 % der Mittel werden im Verhältnis der Mitgliederzahlen verteilt. Ausschlaggebend ist die Anzahl der in Bregenz wohnhaften Mitglieder im Alter von acht bis 25 Jahren. Die Mittel für die Mitgliederförderung werden durch die Summe der Mitgliederzahlen aller Förderungswerbenden (= Gesamtmitgliederzahl) dividiert. Dies ergibt den Betrag, den jeder Verein pro Mitglied erhält. (Berechnung: Mitgliederförderung = Gesamtmittel x 20 % / Gesamtmitgliederzahl x Anzahl der Mitglieder des Vereines)
- c) Aktivitätenförderung: Die restlichen 50 % der Mittel werden für Veranstaltungen und Aktionen des abgelaufenen Jahres, die nach Anzahl, Inhalt und Größe bewertet werden, verteilt. Veranstaltungen und Aktivitäten, die über die Grundaktivitäten des Vereines hinausgehen, werden mit Punkten von 1 bis 3 bewertet, wobei die Art der Veranstaltung und die Zahl der Teilnehmenden berücksichtigt werden. Hierbei finden solche Veranstaltungen und Aktivitäten besondere Berücksichtigung, die in Kooperation mit der Landeshauptstadt Bregenz durchgeführt werden oder einen speziellen Bregenz-Bezug haben. Für Veranstaltungen, für die die Jugendorganisationen eine Projektförderung oder eine sonstige städtische Förderung erhalten haben, werden keine Punkte vergeben.

Die Mittel für die Aktivitätenförderung werden durch die Summe aller vergebenen Punkte (Gesamtpunktezah) dividiert. Das Ergebnis wird mit der Anzahl der Punkte, die dem jeweiligen Verein zuerkannt werden, multipliziert. (Berechnung: Aktivitätenförderung = Gesamtmittel x 50 % / Gesamtpunktezah x Anzahl der zuerkannten Punkte)

3.3. Projektförderungen

- a) Gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die eine aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung fördern, die die Entwicklung von Jugendlichen unterstützen, die der Weiterbildung von Jugendlichen dienen, die das soziale und

gesellschaftliche Engagement von Jugendlichen stärken, die die Gesundheit von jungen Menschen fördern und kulturelle Veranstaltungen sowie Initiativen, die von Jugendlichen ausgehen und unter Beteiligung von Jugendlichen umgesetzt werden, sofern die Veranstaltung nicht mit Gewinnabsicht durchgeführt wird und in Bregenz stattfindet und/oder speziell für Bregenzer Jugendliche durchgeführt wird.

- b) Das Förderansuchen muss vor dem Start des Projektes gestellt werden. Beizulegen sind ein Konzept und eine Kostenaufstellung.
- c) Die Verwendung der Mittel für die geförderten Zwecke muss durch einen schriftlichen Tätigkeits- und Planungsbericht sowie durch Vorlage einer (vorläufigen) Abrechnung nachgewiesen werden.

4. Auszahlung der Förderungen

Jahresförderungen werden jährlich, Projektförderungen nach dem jeweils geförderten Projekt und Strukturförderungen in Raten (je nach Vereinbarung monatlich oder in anderen Raten) ausbezahlt.

5. Förderungszusage

Im Falle einer positiven Bewertung erhält der:die Förderungswerber:in eine schriftliche Förderungszusage, in der auch eventuelle weitere Bedingungen, die mit der Gewährung der Förderung verbunden sind, definiert sind. Für die Strukturförderung wird anhand des im Vorjahr geführten Planungsgesprächs eine detaillierte Förderzusage erstellt. Die jeweilige Zeichnungsberechtigten verpflichten sich durch Unterfertigung der Förderzusage, die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Die Unterfertigung der Förderzusage bzw. der Fördervereinbarung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister